

**Informationen gemäß Verordnung (EU)
2019/2088 („Offenlegungs-VO“)**

1. Allgemeine Informationen

Die B. Metzler seel. Sohn & Co. AG („Bankhaus Metzler“) ist die Muttergesellschaft eines Bank- und Finanzdienstleistungskonzerns bestehend aus rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften (zusammen „Metzler-Gruppe“). Das Bankhaus Metzler befindet sich seit über 345 Jahren ununterbrochen im Familienbesitz.

Die lange Erfolgsgeschichte des Bankhauses Metzler beruht auf gelebter Nachhaltigkeit: Auf Basis unserer zentralen Unternehmenswerten Unabhängigkeit, Unternehmergeist und Menschlichkeit fühlen wir uns seit jeher einem wertorientierten Leitbild verpflichtet.

Wir wollen als Bank Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitzugestalten. So unterzeichnete das Bankhaus Metzler z.B. im Jahr 2018 die sogenannte Frankfurter Erklärung, um engagiert an nachhaltigen Infrastrukturen in der Finanzwirtschaft mitzuarbeiten.

2. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

2.1. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen gemäß Artikel 3 (1) Verordnung (EU) 2019/2088

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungs-VO“) sind Finanzmarktteilnehmer verpflichtet Informationen über die Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Vermögensverwaltung zu veröffentlichen. Artikel 2 Nr. 22 der Offenlegungs-VO definiert Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben können.

Sofern wir Nachhaltigkeitsrisiken als relevant für die jeweilige Vermögensverwaltung erachten, erfolgt deren Berücksichtigung bei Investitionsentscheidungen als Teil der im Analyseprozess integrierten Risikoabwägung. Wir greifen dabei maßgeblich auf Daten zurück, die unser Nachhaltigkeitsresearch-Anbieter ISS ESG bereitstellt.

Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen wir bei Investitionsentscheidungen in Unternehmenstiel wie folgt:

Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Umwelt lassen sich grob in zwei Risikokategorien einteilen: physische Risiken und Transitionsrisiken.

Unter physischen Risiken können finanzielle Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas auf Investitionen verstanden werden. Zu diesen Auswirkungen zählen u. a. das häufigere Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweise Klimaveränderungen sowie die Umweltzerstö-

rung. Die Auswirkungen können direkt auftreten (z. B. als Sachschäden oder in Form einer verminderten Produktivität bei Unternehmen) oder indirekt zu Folgeereignissen wie der Unterbrechung von Lieferketten führen.

ISS ESG quantifiziert die (potenziellen) finanziellen Auswirkungen physischer Risiken auf Unternehmen: Die Exposition von Unternehmen gegenüber physischen Risiken wird bewertet, indem die Auswirkungen von Gefahren wie z.B. tropischen Wirbelstürmen, Dürren oder Überflutungen auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen simuliert werden. Die Analyse basiert auf detaillierten Informationen über den geografischen Fußabdruck der Unternehmen (z. B. wo auf der Welt die Unternehmen Produktionsanlagen haben und wo sie ihre Einnahmen erzielen). Die Ergebnisse der Analyse zeigen die potenziellen finanziellen Auswirkungen von physischen Risiken in Form des Umsatzanteils von Unternehmen, der bei Eintritt der Risiken verloren gehen könnte. Werden die physischen Risiken entsprechend der Kategorisierung von ISS ESG als „very high“ eingestuft (d. h. Gefährdung von $\geq 10\%$ des Umsatzes des Unternehmens), sehen wir in der Regel von einer Investition in den jeweiligen Titel ab.

Unter Transitionsrisiken (auch „Übergangsrisiken“ genannt) sind finanzielle Verluste zu verstehen, die Unternehmen direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft entstehen können. Diese Risiken können beispielsweise aufgrund recht plötzlich verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund von Veränderungen bei Marktstimmung und -präferenzen zum Tragen kommen.

Bei der Beurteilung von Transitionsrisiken stützen wir uns auf das sog. Carbon Risk Rating von ISS ESG. Das Carbon Risk Rating setzt sich zusammen aus dem Carbon Performance Score und der Carbon Risk Classification. Bei dem Carbon Performance Score handelt es sich um eine Kennzahl für die aktuelle kohlenstoffbezogene betriebliche Leistung eines Unternehmens sowie dessen Fähigkeit, klimarelevante Chancen zu nutzen und seine branchenspezifischen Klimarisiken in der Zukunft zu managen. Bei der Carbon Risk Classification handelt es sich um eine Kennzahl zur Klassifizierung der individuellen Exposition eines Unternehmens gegenüber Risiken des Klimawandels auf der Grundlage der Branchenzugehörigkeit und der unternehmensspezifischen Geschäftsaktivitäten. Zusammengefasst bewertet das Carbon Risk Rating von ISS ESG auf einer Skala von 0 (sehr schlechte Leistung) bis 100 (hervorragende Leistung), wie ein Unternehmen mit branchenspezifischen Klimarisiken sowohl im eigenen Betrieb als auch in der Lieferkette umgeht. Unternehmen werden entsprechend ihrer Leistung in Bezug auf den Klimawandel in vier Gruppen eingeteilt: Climate Laggards (0-24), Climate Medium Performers (25-49), Climate Outperformers (50-74) und Climate Leaders (75-100). In der Regel vermeiden wir eine Investition in Unternehmenstitel, die entsprechend der Kategorisierung von ISS ESG als „climate laggards“ eingestuft (Carbon Risk Rating ≤ 24) werden.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten. Auch Auswirkungen auf die Reputation von Unternehmen sind möglich. Beispiele: Baugenehmigungen scheitern, weil Landrechte indigener Einwohner nicht berücksichtigt wurden; Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern; Boykottaufrufe an Konsumenten gewisse Produkte oder Dienstleistungen, die auf Basis von Kinder- bzw. Zwangsarbeit hergestellt wurden, nicht mehr zu kaufen.

Bei der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken im Bereich Soziales und Unternehmensführung greifen wir auf das normbasierte Research („NBR“) von ISS ESG zurück. Im Rahmen des NBR

werden Kontroversen bei Unternehmen identifiziert. Der zentrale normative Rahmen besteht aus den zehn Prinzipien des UN Global Compact, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Obwohl sich das NBR nicht explizit auf die finanzielle Wesentlichkeit konzentriert, informieren die Ergebnisse über potenzielle Reputations- und/oder Rechtsrisiken, die mit den finanziellen Risiken verbunden sein können. Kontroversen werden von ISS ESG nach ihrem Schweregrad kategorisiert: „Very Severe“, „Severe“, „Moderate“ und „Potential“. Weist ein Unternehmen eine (oder mehrere) „sehr schwerwiegende“ („very severe“) Kontroverse(n) auf, sehen wir in der Regel von einer Investition in den jeweiligen Titel ab.

Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen wir bei Investitionsentscheidungen in Staatsanleihen mit Hilfe der ESG Country Ratings und Country Carbon Risk Ratings von ISS ESG:

Das ISS ESG-Country Rating bietet eine umfassende Beurteilung der ökologischen, sozialen und Governance-Leistungen eines Landes und lässt somit Rückschlüsse darüber zu, inwieweit ein staatlicher Emittent in der Lage ist, die wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit ESG-Themen wie Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie politische und soziale Instabilität erfolgreich zu bewältigen.

Das Country Carbon Risk Rating bewertet die Effektivität der Regierung eines Landes bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch staatliche, unternehmerische und private Akteure und bei der Anpassung an ein verändertes Klima durch die Verringerung der Anfälligkeit für Klimarisiken.

Sowohl das ESG-Country- als auch das Country Carbon Risk Rating fließen in ein Scoring-Modell ein, mit dessen Hilfe die Schuldentragfähigkeit eines Landes, die Finanzrisiken sowie makroökonomische Ungleichgewichte identifiziert werden.

Bei Investitionen in Drittfonds obliegt es der jeweiligen Fondsgesellschaft, im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse eine Strategie zur Einbeziehung und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken umzusetzen. Fondsmanager, die als Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor einzustufen sind und ihren Sitz in der Europäischen Union haben, sind nach dieser Verordnung verpflichtet, auf ihren Internetseiten Informationen über ihre Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken zu veröffentlichen.

Grundsätzlich gilt für alle Arten von Nachhaltigkeitsrisiken, dass wir sie bei der (De-)Investitionsentscheidung im Rahmen der Portfoliokonstruktion unter Abwägung aller mit der (De-)Investition verbundenen Risiken und Chancen und unter den Gesichtspunkten der Risikosteuerung, des Risikoprofils des Anlegers und der zu Grunde liegenden Anlagestrategie des jeweiligen Produkts bewerten. Nachhaltigkeitsrisiken können als finanzielle Risiken bei der Dotierung von Investments somit auch in Kauf genommen werden, sofern die potenziellen Chancen eines Investments überwiegen.

2.2. Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung gemäß Artikel 3 (2) Verordnung (EU) 2019/2088

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“) veröffentlicht Metzler Private Banking Informationen über seine Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Erbringung von Anlageberatungsleistungen.

Nachhaltigkeitsrisiken sind gemäß Artikel 2 Nr. 22 SFDR Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von Metzler Private Banking liegt auf der Vermögensverwaltung. Darüber hinaus erbringt Metzler Private Banking in begrenztem Umfang Anlageberatungsleistungen gegenüber professionellen Kunden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Im Rahmen der Anlageberatung trifft Metzler Private Banking keine eigenen Investitionsentscheidungen, sondern spricht Empfehlungen zu Finanzinstrumenten aus.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie von Metzler Private Banking und steht im Einklang mit der systematischen Einbeziehung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) im Rahmen der angebotenen Produkte und Dienstleistungen.

Da Metzler Private Banking im Rahmen der Anlageberatung keine eigenen Investitionsentscheidungen trifft, erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken mittelbar über die empfohlenen Finanzinstrumente und deren jeweilige Anlagestrategien. Bei der Auswahl zu empfehlender Finanzinstrumente werden bevorzugt solche Instrumente berücksichtigt, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken bereits integraler Bestandteil des Investmentprozesses der Emittenten bzw. des Fondsmanagements sind.

Zur Identifikation und Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der empfohlenen Finanzinstrumente und der ihnen zugrunde liegenden Emittenten greift Metzler Private Banking auf Daten und Analysen der ESG-Ratingagentur ISS ESG zurück. Die verwendeten Daten werden auch zur Beurteilung von Nachhaltigkeitsfaktoren und deren nachteiligen Auswirkungen herangezogen (vgl. hierzu die gesonderte Erklärung gemäß Art. 4 SFDR) und sind auf die Anforderungen der technischen Regulierungsstandards (Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288, „RTS“) abgestimmt. Die Methodik und die Maßstäbe der Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken orientieren sich im Wesentlichen an den Verfahren, die Metzler Private Banking im Rahmen der Vermögensverwaltung gemäß Artikel 3 Absatz 1 SFDR anwendet.

Die Möglichkeit, Nachhaltigkeitsrisiken vollständig zu berücksichtigen, hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen auf Ebene der empfohlenen Finanzinstrumente sowie der zugrunde liegenden Emittenten ab. Soweit für einzelne Finanzinstrumente keine oder nur eingeschränkte Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken vorliegen, kann dies zu einer eingeschränkten Berücksichtigung im Rahmen der Anlageberatung führen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken stellt einen zusätzlichen Faktor im Beratungsprozess dar und ersetzt nicht die Berücksichtigung anderer wesentlicher Anlagekriterien, insbesondere im Hinblick auf Risiko, Rendite und Liquidität.

Diese Strategie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf, insbesondere bei Änderungen der regulatorischen Anforderungen oder der geschäftlichen Tätigkeit, angepasst.

3. Vergütungspolitik

Artikel 5, Verordnung (EU) 2019/2088

Die Vergütung der Mitarbeiter des Bankhauses Metzler berücksichtigt die Vorgaben zur Nachhaltigkeit im Verhaltenskodex, die Unternehmenswerte sowie das hausintern etablierte Nachhaltigkeitsleitbild. Die Vergütung orientiert sich nicht an Nachhaltigkeitsrisiken, die Investitionsentscheidungen zugrunde liegen. Das bedeutet insbesondere, dass Nachhaltigkeitsrisiken die Vergütungshöhe weder positiv noch negativ beeinflussen.

Die Vergütungssystematik wird darüber hinaus jährlich überprüft, um einen etwaigen Anpassungsbedarf vor dem Hintergrund möglicher Änderungen der Geschäfts- und Risikostrategie zu ermitteln.

4. Zusammenfassung der Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG

Artikel 4 (2), Verordnung (EU) 2019/2088

Als Vermögensverwalter verfolgt das Bankhaus Metzler keine aktive Mitwirkungspolitik im Sinne einer Anlagestrategie und tritt somit weder in Dialog mit den Gesellschaften, in die oder deren Finanzprodukte wir für unsere Kunden investiert haben noch mit deren Interessenträgern oder Aktionären. Sofern das Bankhaus Metzler in anderen Geschäftsbereichen Stimmrechte aus Aktien, die Kunden gehören bzw. für diese gehalten werden, ausübt, erfolgt dies ausschließlich auf Weisung des jeweiligen Kunden. Das Bankhaus Metzler nimmt weder im eigenen noch im fremden Interesse auf Emittenten Einfluss. Auch werden keine Vorschläge hinsichtlich der Ausübung von Stimmrechten unterbreitet. Gesellschaften, in die das Bankhaus Metzler als Vermögensverwalter für Rechnung Dritter investiert hat, werden im Rahmen vereinbarter Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltung überwacht.

5. Änderungshistorie

Mai 2023: Konkretisierung des Abschnitts II „Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen“.

Juni 2023: Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Angaben zur Vergütungspolitik. Überführung der Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ein separates Dokument.

Juni 2026: Konkretisierung von Abschnitt II der „Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen“ um den Umgang mit Drittfonds sowie Ergänzung der „Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageberatung“.

Stand 10. März 2021/30. Juni 2021/9. Mai 2023/1. Juni 2023/30. Juni 2023./30. Juni 2026.